

Der Geschäftsgang im Bundesrat.

§ 3. Rechtsquellen.

Die Geschäftsbehandlung des Bundesrates beruht teils auf der Reichsverfassung selbst, wo nur die wichtigsten Punkte geregelt sind, teils auf der Geschäftsordnung für den Bundesrat des Deutschen Reiches. Die erste Geschäftsordnung des Bundesrates des Norddeutschen Bundes datierte vom 30. August 1867,¹⁾ die erste Geschäftsordnung des Bundesrates im Deutschen Reich vom 27. Februar 1871.²⁾ Eine Revision derselben gründet sich auf den Bundesratsbeschluss vom 26. April 1880,³⁾ der nach einem bedeutsamen Streit zustandekam.⁴⁾ Neuerdings ist die revidierte Geschäftsordnung des Bundesrates am 31. Januar 1895 abgeändert worden.⁵⁾ Ihr heutigster Titel lautet: Geschäftsordnung für den Bundesrat. Nach den Beschlüssen vom 26. April 1880 und 31. Januar 1895. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Eine Abänderung und Ergänzung geschieht durch einfachen Bundesratsbeschluss, weil die Geschäftsordnung kein Reichsgesetz ist, sondern nur den Charakter eines autonomen Statuts hat,⁶⁾ sodass sie im Reichsgesetzblatt auch nicht verkündet worden ist. Ihre Bestimmungen sind nur in den von

1) Druck. d. Bundesrats Nr. 6 und Prot. § 31.

2) Druck. d. Bundesrats Nr. 16 und Prot. § 43.

3) Die revidierte Geschäftsordnung ist abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung 1880, Nr. 142, S. 2058; v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat IV, S. 206; Heinrich Triefel, Quellenammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht I, S. 227.

4) Vgl. Kirchenheim, S. 303.

5) Druck. des Bundesrats Nr. 80 und Prot. § 67. — v. Sydow, Komm., S. 150; Laband, Staatsr. I, S. 270 f.; Meyer, Lehrb., S. 432.

6) Sie ist auch nicht als Vertrag zwischen den Regierungen oder Einzelstaaten aufzufassen.